

# Sicherheitsdatenblatt

## CREASINE SCHWARZ

Sicherheitsdatenblatt vom 25/6/2019, version 1

---

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Kennzeichnung der Mischung:

Handelsname: CREASINE SCHWARZ

Handelscode: REN MS

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung:

Möbelfarbe

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

RESINENCE GmbH

Hauptstrasse 334

D-65760 Eschborn Taunus

ph: +49 (0) 61.73.31.81.98-0

Sachkundige Person verantwortlich für das Sicherheitsdatenblatt:

kontakt@resinence.de

#### 1.4. Notrufnummer

Bundesland

Baden-Württemberg — Telefon +49 (0) 761 19240

Bayern Telefon +49 (0) 89 19240

Berlin, Brandenburg Telefon +49 (0) 030 19240

Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein,

Niedersachsen Telefon +49 (0) 551 19240

Hessen, Rheinland-Pfalz Telefon +49 (0) 6131 19240

Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,

Sachsen-Anhalt, Thüringen Telefon +49 (0) 361 730730

Nordrhein-Westfalen Telefon +49 (0) 228 19240

Saarland Telefon +49 (0) 6841 19240

Österreich

Telefon +43 (0) 1/406 43 43

---

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Kriterien der GHS-Richtlinie 1272/2008/EG:

Die Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet.

Für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:

Keine weiteren Risiken

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

Die Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet.

Gefahrenpiktogramme:

Keine

Gefahrenhinweise:

Keine

Sicherheitshinweise:

Keine

Spezielle Vorschriften:

# Sicherheitsdatenblatt

## CREASINE SCHWARZ

EUH208 Enthält Reaction mass aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:  
Keine

### 2.3. Sonstige Gefahren

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

Weitere Risiken:

Keine weiteren Risiken

---

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

N.A.

### 3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

Keine.

---

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Mit reichlich Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt:

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Auf keinen Fall Erbrechen herbeiführen. SOFORT ARZT HINZUZIEHEN.

Nach Einatmen:

Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung:

Keine

---

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wasser

Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>).

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Keine besonderen Einschränkungen.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.

Durch die Verbrennung entsteht ein dichter Rauch.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemgeräte verwenden.

Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen.

Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

# Sicherheitsdatenblatt

## CREASINE SCHWARZ

---

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
  - Die persönliche Schutzausrüstung tragen.
  - Die Personen an einen sicheren Ort bringen.
  - Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.
- 6.2. Umweltschutzmaßnahmen
  - Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.
  - Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.
  - Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.
  - Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand
- 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung
  - Mit reichlich Wasser waschen.
- 6.4. Verweis auf andere Abschnitte
  - Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

---

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
  - Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.
  - Während der Arbeit nicht essen oder trinken.
  - Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.
- 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
  - Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.
  - Unverträgliche Werkstoffe:
    - Kein spezifischer.
  - Angaben zu den Lagerräumen:
    - Ausreichende Belüftung der Räume.
- 7.3. Spezifische Endanwendungen
  - Kein besonderer Verwendungszweck

---

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- 8.1. Zu überwachende Parameter
  - Kein Arbeitsplatzgrenzwert verfügbar
  - DNEL-Expositionsgrenzwerte
    - N.A.
  - PNEC-Expositionsgrenzwerte
    - N.A.
- 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition
  - Augenschutz:
    - Bei normaler Verwendung nicht notwendig. In jedem Fall nach den gängigen Arbeitsrichtlinien arbeiten.
  - Hautschutz:
    - Bei normaler Verwendung sind besondere Vorsichtsmaßnahmen nicht notwendig.
  - Handschutz:
    - Bei normaler Verwendung nicht notwendig.
  - Atemschutz:
    - Bei normaler Verwendung nicht erforderlich.
  - Wärmerisiken:
    - Keine
  - Kontrollen der Umweltexposition:
    - Keine

# Sicherheitsdatenblatt

## CREASINE SCHWARZ

Geeignete technische Massnahmen:  
Keine

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| Eigenschaft                                    | Wert                   | Methode:   | Anmerkungen            |
|------------------------------------------------|------------------------|------------|------------------------|
| Aussehen und Farbe:                            | liquid                 | --         | Weiß- und Ordnerfarben |
| Geruch:                                        | neutral                | --         | --                     |
| Geruchsschwelle:                               | N.A.                   | --         | --                     |
| pH:                                            | 7.2                    | DIN 19268  | --                     |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt<br>:                 | N.A.                   | --         | --                     |
| Unterer Siedepunkt und<br>Siedeintervall:      | N.A.                   | DIN 53171  | --                     |
| Flammpunkt:                                    | N.A.                   | --         | --                     |
| Verdampfungsgeschwin-<br>digkeit:              | N.A.                   | --         | --                     |
| Entzündbarkeit<br>Festkörper/Gas:              | N.A.                   | --         | --                     |
| Oberer/unterer Flamm-<br>bzw. Explosionspunkt: | N.A.                   | --         | --                     |
| Dampfdruck:                                    | N.A.                   | ASTM D 323 | --                     |
| Dampfdichte:                                   | N.A.                   | --         | --                     |
| Dichtezahl:                                    | N.A.                   | ISO 3507   | abhängig von der Farbe |
| Wasserlöslichkeit:                             | vollständig<br>löslich | OECD 105   | --                     |
| Löslichkeit in Öl:                             | unlöslich              | OECD 116   | --                     |
| Partitionskoeffizient<br>(n-Oktanol/Wasser):   | N.A.                   | --         | --                     |
| Selbstentzündungs-<br>temperatur:              | N.A.                   | --         | --                     |
| Zerfalltemperatur:                             | N.A.                   | --         | --                     |
| Viskosität:                                    | 8500 cps               | DIN 53015  | --                     |
| Explosionsgrenzen:                             | N.A.                   | --         | --                     |
| Oxidierende<br>Eigenschaften:                  | N.A.                   | --         | --                     |

9.2. Sonstige Angaben

| Eigenschaft                                | Wert | Methode: | Anmerkungen |
|--------------------------------------------|------|----------|-------------|
| Mischbarkeit:                              | N.A. | --       | --          |
| Fettlöslichkeit:                           | N.A. | --       | --          |
| Leitfähigkeit:                             | N.A. | --       | --          |
| Typische Eigenschaften<br>der Stoffgruppen | N.A. | --       | --          |

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen

# Sicherheitsdatenblatt

## CREASINE SCHWARZ

- 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen  
Keine
- 10.4. Zu vermeidende Bedingungen  
Unter normalen Umständen stabil.
- 10.5. Unverträgliche Materialien  
Keine spezifische.
- 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte  
Keine.

---

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikologische Informationen zum Produkt:

N.A.

Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Produkts:

N.A.

Wenn nicht anders angegeben, sind die folgende von der (EU)2015/830 verlangende Daten als N/A anzusehen.:

- a) akute Toxizität;
- b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut;
- c) schwere Augenschädigung/-reizung;
- d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut;
- e) Keimzell-Mutagenität;
- f) Karzinogenität;
- g) Reproduktionstoxizität;
- h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition;
- i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition;
- j) Aspirationsgefahr.

---

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

Im Einklang mit der GLP verwenden, nicht herumliegen lassen.

N.A.

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

N.A.

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

N.A.

#### 12.4. Mobilität im Boden

N.A.

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

#### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine

---

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

---

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

#### 14.1. UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

#### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

N.A.

## Sicherheitsdatenblatt

### CREASINE SCHWARZ

- 14.3. Transportgefahrenklassen  
N.A.
- 14.4. Verpackungsgruppe  
N.A.
- 14.5. Umweltgefahren  
Meeresschadstoff:                      Nein  
N.A.
- 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender  
N.A.
- 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code  
N.A.

---

#### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)

RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013

Verordnung (EU) 2015/830

Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (6. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (7. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2016/918 (8. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2016/1179 (9. ATP CLP)

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Keine

Wo möglich auf die folgenden Normen Bezug nehmen:

Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III)

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien).

WGK Klasse: WGK0 - Nicht wassergefährdend

RL 2004/42/EG (FOV Richtlinie)

Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):

Seveso III Kategorie gemäß dem Anhang 1, Teil 1

Keine

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

---

#### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde vollständig gemäß Verordnung 2015/830 angepasst.

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

Hauptsächliche Literatur:

# Sicherheitsdatenblatt

## CREASINE SCHWARZ

ECDIN - Daten- und Informationsnetz über umweltrelevante Chemikalien - Vereinigtes  
Forschungszentrum, Kommission der Europäischen Gemeinschaft  
SAX's GEFÄHRliche EIGENSCHAFTEN VON INDUSTRIELLEN SUBSTANZEN - Achte  
Auflage - Van Nostrand Reinold

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

|             |                                                                                                            |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ADR:        | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße           |
| CAS:        | Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)                                       |
| CLP:        | Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung                                                                   |
| DNEL:       | Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)                                                                     |
| EINECS:     | Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe                                   |
| GefStoffVO: | Gefahrstoffverordnung                                                                                      |
| GHS:        | Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien                              |
| IATA:       | Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA)                                                           |
| IATA-DGR:   | Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA) |
| ICAO:       | Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)                                                           |
| ICAO-TI:    | Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)                               |
| IMDG:       | Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)                              |
| INCI:       | Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)                                            |
| KSt:        | Explosions-Koeffizient                                                                                     |
| LC50:       | Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation                                                     |
| LD50:       | Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation                                                             |
| PNEC:       | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)                                                        |
| RID:        | Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr                             |
| STEL:       | Grenzwert für Kurzzeiteexposition                                                                          |
| STOT:       | Zielorgan-Toxizität                                                                                        |
| TLV:        | Arbeitsplatzgrenzwert                                                                                      |
| TWA:        | Zeit gemittelte                                                                                            |
| WGK:        | Wassergefährdungsklasse                                                                                    |